



Statuten

2009

Revision vom 22.02.2014
Revision vom 14.05.2022

I.	Name, Sitz und Ziel	Seite 2
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	Seite 2
III.	Organisation	Seite 3
IV.	Finanzielles	Seite 6
V.	Schiessweise	Seite 6
VI:	Allgemeines	Seite 6
VII.	Schlussbestimmungen	Seite 7

I. Name, Sitz und Ziel

Die Anrede in den nachfolgenden Statuten ist männlich, gilt jedoch ausnahmslos auch für die weibliche Form.

Artikel 1 Name

Der Verband Bernischer Schützenveteranen (VBSV) - Association Bernoise des Tireurs-Vétérans (ABTV) - ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist ein Kantonalverband des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Artikel 2 Sitz

Rechtssitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3 Zweck und Ziel

Der Verband

- vereint die im Veteranenalter stehenden Schützen im Kanton Bern. Grundlage dafür ist die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) und dem Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).
- organisiert und leitet das Veteranenwesen im Kanton Bern. Dies erfolgt in Verbindung mit den Landesteilverbänden und im Einklang mit den Bestimmungen und Bestrebungen des VSSV.
- setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung der Schiessfähigkeit im Veteranenalter.
- setzt sich ein für die Erhaltung des freiwilligen sportlichen und ausserdienstlichen Schiessens.
- fördert den Nachwuchs und die Pflege der guten Kameradschaften.
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erwirtschaftete Mittel werden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse, der Nachwuchsförderung und den Schiesssport eingesetzt.

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes Bernischer Schützenveteranen (VBSV) sind die Landesteilverbände:

Emmental	SVBE
Jura Bernois	ATVJB
Mittelland	SVBM
Oberaargau	SVBOA
Oberland	VOSV
Seeland	SVBS

- diese Landesteilverbände organisieren sich als selbständige Vereine. Sie führen ein genaues Mitgliederverzeichnis, welches die Grundlage für den Gesamtmitgliederbestand des VBSV bzw. des VSSV bildet. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des VBSV.
- die Ehrenmitglieder des VBSV.

Artikel 5 Mitglieder der Landesteilverbände

Als Mitglieder der Landesteilverbände können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab dem 60. Altersjahr aufgenommen werden.

Ausländerinnen und Ausländer können ab dem 60. Altersjahr von den Landesteilverbänden ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie Mitglied eines dem SSV angeschlossenen Vereins sind.

Artikel 6 Mitgliedererfassung

Die Landesteilverbände sind gehalten, sich aktiv bei der Werbung für Neuveteranen durch geeignete Massnahmen zu beteiligen.

Die Schützenvereine des BSSV melden ihre Veteranen dem VBSV und entrichten den erstmaligen Jahresbeitrag. Das Inkasso für den ersten Jahresbeitrag und die Kosten des Veteranenabzeichens erfolgt durch den Kassier des VBSV bei den meldenden Schützen-vereinen.

Der VBSV meldet die neueintretenden Veteranen den betreffenden Landesteilverbänden. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Wohnsitzes. Der Veteran kann selber entscheiden.

Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Landesteil oder bei Wegzug aus dem Kanton Bern kann die bisherige Landesteilverbandszugehörigkeit beibehalten werden.

Doppelmitgliedschaft ist gestattet. Betreffend Teilnahme an Schiessanlässen gelten die entsprechenden Reglemente.

Artikel 7 Ehrenveteranen

Veteranen, die im laufenden Jahr das 80. Lebensjahr erreichen und ununterbrochen während wenigstens zehn Jahren unmittelbar vor der Ernennung dem VSSV angehört haben, werden vom VSSV zu Ehrenveteranen ernannt und erhalten als Ehrenabzeichen den goldenen Lorbeerzweig mit Urkunde. Die Ehrenveteranen sind von der Beitragspflicht befreit. Diese Ehrung kann nicht durch die Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden.

Artikel 8 Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband oder um das Veteranenwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ~~der Sie sind von Beitragspflicht befreit.~~

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2022 (Ergänzung):

Für ausserordentliche Leistungen können Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind in Rechten und Pflichten den andern Mitgliedern gleichgestellt, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des VBSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Kantonalvorstand
- c) der Kantonalvorstand mit den Landesteilvertretern (erweiterter Kantonalvorstand)
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBSV und setzt sich aus dem Kantonalvorstand, den kantonalen Ehrenmitgliedern, den Rechnungsrevisoren und den Delegierten der Landesteilverbände zusammen.

Artikel 11 Delegierte

Jeder Landesteilverband kann drei Vertreter als Delegierte und dazu für je **150** Mitglieder einen weiteren Delegierten abordnen. Restteile berechtigen nicht zu einem weiteren Delegierten.

Kantonale Ehrenmitglieder können sowohl als Ehrenmitglieder und Landesteil-Delegierte teilnehmen.

Die Delegierten haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht (Stimmrecht siehe Art. 15).

Artikel 12 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im Frühjahr, vor der Delegiertenversammlung des VSSV, statt. Sie wird vom Kantonalvorstand einberufen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Kantonalvorstand einberufen, oder auf begründetes Begehren von mindestens drei Landesteilverbänden verlangt werden.

Die Einladung ist mindestens **drei** Wochen vor dem festgesetzten Datum den Landesteilvorständen unter Mitteilung der vollständigen Traktanden zuzustellen. Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind den Landesteilen Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Protokoll zuhanden der Delegierten zuzustellen.

Artikel 13 Kompetenzen

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Kantonalvorstandes und dessen Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern VBSV
- Behandlung von Anträgen der Landesteilverbände und des Kantonalvorstandes
- Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung des VSSV und Festlegung der Anzahl Delegierten
- Revision der Statuten
- Bestimmung des Ortes der nächstjährigen Delegiertenversammlung
- Fusion und Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Anträge der Landesteilverbände zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis am **30. November** dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Landesteilverbände verbindlich.

Artikel 14 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

Artikel 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr, vorbehältlich der Bestimmung nach Artikel 26.

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Kantonalvorstandes haben das gleiche Stimmrecht wie die Delegierten.

b) Kantonalvorstand

Artikel 16 Vorstand (Zusammensetzung, Wahlen und Organisation)

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Jeder Landesteil muss im Vorstand vertreten sein. Der Landesteil mit der grössten Mitgliederzahl hat vorab Anrecht auf zwei Vertreter.

Eine Amtsperiode dauert **drei** Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch erlischt das Mandat mit der ordentlichen Delegiertenversammlung des folgenden Kalenderjahres, in welchem der Amtsträger das 75. Altersjahr erreicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
Er setzt sich aus mindestens folgenden Funktionen zusammen:

Vizepräsident
Kassier
Sekretär
Protokollführer
Schützenmeister
Leiter der Meldestelle
Übersetzer
Webmaster

Für die Funktionen der Kantonalvorstandsmitglieder werden Pflichtenhefte erstellt, eine Kumulierung von Funktionen ist möglich.

Artikel 17 Vorstand (Aufgaben und Kompetenzen)

Der Kantonalvorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident übt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift aus. Der Kassier hat für den Verkehr mit Finanzinstitutionen die Einzelunterschrift.

Für die Betreuung der Verbandsfahne wählt der Vorstand einen Fähnrich. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Für weitere Aufgaben kann der Vorstand Funktionen schaffen. Er regelt diese mit einem Pflichtenheft.

Der Vorstand kann für das Studium von speziellen Fragen oder für die Durchführung von bestimmten Aufgaben besondere Ausschüsse einsetzen. Er regelt deren Kompetenzen.

Für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal **Fr. 3'000.-** pro Rechnungsjahr.

c) Erweiterter Kantonalvorstand

Artikel 18 Zweck, Zusammensetzung, und Organisation

Zur Behandlung und Vorbereitung bestimmter Aufgaben sowie zum gegenseitigen Informationsaustausch tritt der „Erweiterte Kantonalvorstand“ mindestens 1-mal jährlich zusammen.

Er setzt sich zusammen aus dem Kantonalvorstand und den Vertretern der Landesteil-vorstände.

Hierzu werden auch die Vertreter des Kantons Bern im Zentralvorstand des VSSV eingeladen.

Die Federführung obliegt dem Kantonalvorstand.

d) Rechnungsrevisoren

Artikel 19 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von **drei** Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Alljährlich ist ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher im Folgejahr den austretenden Revisor ersetzt. Sie dürfen nicht alle dem gleichen Landesteilverband angehören.

Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. Bei der Rechnungsprüfung müssen zwei Revisoren anwesend sein.

Der Kassier hat der Prüfung beizuwohnen und den Revisoren jede Auskunft über die Rechnung und den Vermögensbestand zu erteilen. Er legt den Revisoren Belege und die vollständige Buchhaltung sowie Vermögensausweise vor.

Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegierten-versammlung schriftlich Bericht. Mindestens ein Revisor muss an der Delegiertenversammlung anwesend sein.

IV. Finanzielles

Artikel 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 21 Beiträge

Die Landesteilverbände entrichten dem VBSV jährlich für jedes zahlungspflichtige Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist der Mitgliederbestand der Landesteilverbände gemäss Jahresrapport. Der Kassier VBSV stellt den Landesteilverbänden Rechnung. Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende Mai zahlbar.

Artikel 22 Entschädigungen

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes wird eine jährliche, den einzelnen Chargen angepasste Entschädigung, ein angemessenes Sitzungsgeld, nebst einer Bahnvergütung oder entsprechender Kilometerentschädigung ausgerichtet. Der notwendige Kredit wird auf dem Budgetweg festgesetzt.

Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

Delegierte an die Delegiertenversammlung des VSSV werden aus der Kantonalkasse entschädigt. Es gelten die Bestimmungen des Spesenreglements.

Artikel 23 Haftung

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Das Vermögen darf deshalb nur in sicheren, zinstragenden schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden.

Für die Verbindlichkeit des VBSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds mit besonderer Zweckbestimmung angelegt ist. Die Landesteilverbände und ihre Mitglieder können für die Verbindlichkeiten des VBSV nicht haftbar gemacht werden. Ebenfalls ist eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des VBSV ausgeschlossen.

V. Schiesswesen

Artikel 24 Schiessanlässe

Veteranenschüssen, Kantonaler Veteranencup und verbandsinterne Jahresschiessen der Landesteilverbände unterliegen den einschlägigen Vorschriften des SSV, VSSV und VBSV.

Alle Teilnehmer, Funktionäre und Besucher der offiziellen Schiessanlässe der Landesteilverbände und des VBSV sind gemäss Vereinbarung zwischen dem VSSV und der USS (Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine) gesamthaft gegen die materiellen Folgen möglicher Unfälle versichert. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.

VI. Allgemeines

Artikel 25 Verbandsorgan

Der „Schweizer Veteran“, die Zeitung „Schiessen Schweiz“ sowie die Homepage des VBSV sind die offiziellen Organe.

Die Landesteilverbände sind angehalten, diese Organe zu unterstützen.

I. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Auflösung

Über eine Auflösung des VBSV entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung. Für die Auflösung sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung sind das Archiv und die Kantonalfahne dem VSSV bis zur Neugründung eines Verbandes Bernischer Schützenveteranen zur Aufbewahrung zu übergeben. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Februar 2009 in Schönbühl genehmigt und anlässlich der ordentlichen DV vom 22. Februar 2014 in Uetendorf einer Teilrevision unterzogen. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Verband Bernischer Schützenveteranen VBSV:

Der Präsident: Der Sekretär:
Fritz Baumgartner Felix Wälti

Genehmigt durch den Verband Schweizerischer Schützenveteranen VSSV:

Bernhard Lampert Heinz Gränicher
Zentralpräsident Zentralsekretär

Änderung und Ergänzung siehe Artikel 8

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Verbandes Bernischer Schützenveteranen VBSV am 14. Mai 2022

Franz Huber



Kantonalpräsident

Kurt von Känel



Sekretär/Protokollführer

Genehmigt durch den Verband Schweizerischer Schützenveteranen VSSV:

Beat Abgottspon



Zentralpräsident

René Schmucki



Vizepräsident und
Zentralsekretär